

**Wir Christian Ludwig/ Von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
allen und jeden Unseren ... Unterthanen ... hiemit öffentlich zu wissen: Was ...
äussersten Schaden und verderb Handel- und Wandels/ mit allerhand groben-
und anderen Müntz-Sorten angefüllet werden/ welche der Reichs-Müntz-Ordnung
und dem auff Cräyß- und Valvation-Tägen beliebten Fuß nicht gemeß ... : geben
auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 12. Augusti Anno 1679**

[S.l.], 1679

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730739708>

Druck Freier  Zugang



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is largely illegible due to fading and bleed-through.]

Wir **S**Christian **L**udwig
von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / Ritter vom Orden des Christlichen

Königs. Zügen/next zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses/allen und jeden Unseren Beambten/denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern / Stadt-Vöigten und Räten in denen Städten und übrigen Unseren Befehligs-habern / Landes Einwohnern und Unterthanen/ als auch denen Auswertigen/ welche in Unsern Landen Handel und Wandel treiben/und sonstn jedermänniglich/ hiemit öffentlich zu wissen : Was massen sich bishero geäußert/das je länger je mehr Unsere Lande / zu deren und der Einwohner äußersten Schaden und verderb Handel und Wandels/ mit allerhand groben und anderen Münz-Sorten angefüllet werden/welche der Reichs-Münz-Ordnung und dem auff Crantz-und Valuation-Tagen beliebten Fuß nicht gemess/dahero auch in der Nachbarschafft devalviret und abgesetzt seyn.

Solchem nach/werden auch Wir betwogen / diesem ganz übermächtig eingerissenem Land-verderblichem Untwesen einen Wandel zuschaffen. Hierumb so setzen/ ordnen und wollen Wir in Krafft dieses/das hinfuro alle und jede außwertige und frembde/ ganze/ halbe-und viertel Marckstücke und dergleichen grobe Sorten/ohn Unterscheid/ob sie in diesem Nieder-Sächsischen oder andern Crantsen / und unter wessen Nahmen und Gepreg / gemünzet seyn / in Unsere Lande nicht mehr eingebracht/nach angenommen und außgegeben werden/ sondern in Krafft dieses verworffen seyn sollen. Was aber die Königl. Dänische/Chur-Fürstl. Sächsische-und Brandenburgische/Braunschweig-Lüneburgische/auch Pommer-Schwedische Christinen/und Bremische Stadt-Münze betrifft/ dieselbe werden/ in consideration der Nachbarschafft und mutuellen Commerciens/dergestalt in valore gelassen/ angenommen und außgegeben/ wie sie in den Benachbahrten grossen See-und Handel-Städten gänge und gebe seyn/solcher gestalt es auch mit der geringern/als Scheide-Münze / zuhalten. Wir gebiethen und befehlen darauff allen und jeglichen Unseren Unterthanen und Landes Einwohnern/wie auch denen/ welche in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen Handel und Wandel treiben / das sie sich hiernach richten/und ob specificirten Münz-Sorten/ nach verfließung des 12. Tags einstehenden Monaths Septembris, sich respectivè entschütten / und übrige andergestalt nicht/dann wie obgedacht/ einnehmen/ außgeben und gebrauchen sollen. Wir gebiethen auch absonderlich allen und jeden Ein- und Außheimischen/ in specie denen Juden/das sie sich des verböthlichen Außwechsell und Außführens guter und Hereinbringung gering-haltender und falscher/grober-nñ kleiner Münz/gänglich enthalten sollen/darnach sich männiglich zu richten / als lieb einem jedemist/nicht allein die Confiscation des Geldes/ auch der Waaren / Sachen / Wagen und Pferde/sondern auch Unsere schwere Ungnade und ernstliche Bestrafung/ nach gestalten Sachen / und vermöge der Rechte und Reichs Münz-Constitution, zu vermeiden/ wie dann umb dieser Unser Verordnung genauer Observanz willen Unseren Beambten/ Stadt-Vöigten und Gerichts-Assefforen und übrigen Befehligs-habern und jedes Orts Obrigkeit gnädigst/ und bey willkührlicher Straffe ernstlich anbefohlen wird/genaue Achtung hierauff zu geben/die jenigen/so hiewieder handeln/anzuhalten/und den befundenen Umständen nach/zu bestraffen/auch Uns davon zu weiter verfügung Unterthänigst zu referiren. An dem allem geschicht Unser zuverlässiger gnädigster/auch ernstlicher Will und Meynung. Ubrkündlich unter auffgedrücktem Unserm Fürstl. Insiegel und geben auff Unser Residens und Bestung Schwerin den 12. Augusti Anno 1679.

[Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Alk - 4060. (10) 16.

[Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Gothic or similar, covering the upper and middle portions of the page.]



Ms. - 4060. (10) 16.

Christian Ludwig

Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / Ritter vom Orden des Christlichen
Königs. Fügen/next zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses/allen und jeden Unseren Beambten/ denen von der Rit-
terschafft/ Bürgermeistern / Stadt-Vöigten und Rätthen in denen Städten und übrigen Unseren Befehligs-habern / Landes Einwohnern und Unterthanen/ als
auch denen Aufwertigen/ welche in Unsern Landen Handel und Wandel treiben/und sonst jedermänniglich/ hiemit öffentlich zu wissen : Was massen sich bishe-
ro geäußert/das je länger je mehr Unsere Lande / zu deren und der Einwohner äussersten Schaden und verderb Handel-und Wandels/ mit allerhand groben-und
anderen Münz-Sorten angefüllet werden/welche der Reichs-Münz-Ordnung und dem auff Gränz-und Valuation-Tägen beliebt gemeß/dahero auch
in der Nachbahrtschafft devaluiret und abgesetzt seyn.

Solchem nach/werden auch Wir bewogen / diesem ganz übermächtig eingerissenem Land-verderblichem Untwesen einen Wandel
ordnen und wollen Wir in Krafft dieses/das hinfüro alle und jede aufwertige und frembde/ ganze/ halbe-und viertel Marckstücke un-
terscheid/ob sie in diesem Nieder-Sächsischen oder andern Gränzen / und unter wessen Nahmen und Gepreg / gemünget seyn / in
bracht/noch angenommen und außgegeben werden/ sondern in Krafft dieses verworffen seyn sollen. Was aber die Königl. Dänisch
Brandenburgische/Braunschweig-Lüneburgische/auch Pommer-Schwedische Christinen/und Bremische Stadt-Münze betrifft/
der Nachbahrtschafft und mutuellen Commerciens/dergestalt in valore gelassen/ angenommen und außgegeben/ wie sie in den Benach-
del-Städten gänge und gebe seyn/solcher gestalt es auch mit der geringern/als Scheide-Münze / zuhalten. Wir gebiethen und
chen Unseren Unterthanen und Landes Einwohnern/wie auch denen/ welche in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen Handel
sich hiernach richten/und ob specificirten Münz-Sorten/ nach verfließung des 12. Tags einstehenden Monaths Septembris, sich res-
andergestalt nicht/dann wie obgedacht/ einnehmen/ außgeben und gebrauchen sollen. Wir gebiethen auch absonderlich allen und
in specie denen Juden/das sie sich des verböthlichen Aufwechself und Aufführens guter und Hereinbringung gering-haltender und fi-
gänglich enthalten sollen/darnach sich männiglich zu richten / als lieb einem jedemist/nicht allein die Confiscation des Geldes/ auch d
und Pferde/sondern auch Unsere schwere Ungnade und ernstliche Bestrafung/ nach gestalten Sachen / und vermöge der Rechte un-
zu vermeiden/ wie dann umb dieser Unser Verordnung genauer Observanz willen Unseren Beambten/ Stadt-Vöigten und Gerich-
tshabern und jedes Orts Obrigkeit gnädigst/ und bey willführlicher Straffe ernstlich anbefohlen wird/genaue Achtung hierauf
der handeln/anzuhalten/und den befundenen Umständen nach/zu bestraffen/auch Uns davon zu weiter verfügung Unterthänigst zu
sichicht Unser zuverlässiger gnädigster/auch ernstlicher Will und Meynung. Urtündlich unter auffgedrucktem Unserm Fürstl. Insi-
dens und Bestung Schwerin den 12. Augusti Anno 1679.

